

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 48.

Sonnabend, 28. November

1931.

[10258.] Auf die im Reichsgesetzblatt Teil I Seite 675 veröffentlichte **Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet vom 17. November 1931** wird hiermit hingewiesen. Das Reichsgesetzblatt kann im Landratsamt und bei allen Ortsbehörden eingesehen werden.

Nachstehend bringe ich die wichtigsten Vorschriften der Verordnung zur allgemeinen Kenntnis:

Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines im Osthilfsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes (Betriebsinhaber), der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann bei mir die Eröffnung des Sicherungsverfahrens beantragen. Den gleichen Antrag kann auch ein Gläubiger stellen, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist. **Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1931 bei mir eingegangen sein.**

Er ist nach dem vorgeschriebenen Formular in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Formulare sind im Geschäftszimmer des Kreisobersekretärs Babel zu haben. Bei letzterem kann auch über die bei Ausfüllung der Antragsformulare auftretenden Zweifelsfragen Auskunft eingeholt werden.

Der Antrag ist unzulässig, wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist oder wenn bereits ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist. Im letzteren Falle wird die Eröffnung des Sicherungsverfahrens von Amtswegen beschlossen.

Liegt der Betrieb in verschiedenen Bezirken, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsleitung befindet.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam. Nach der Eröffnung ist durch die entscheidende Stelle unverzüglich ein Treuhänder zu bestellen, der während der Dauer des Sicherungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung die Aufsicht über den Betrieb ausübt.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat folgende Wirkungen:

- a. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- b. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist unzulässig. Das Gleiche gilt von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen.
- c. Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt; § 80 Absatz 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung. Der Treuhänder hat den Betrieb zu überwachen und dabei besonders auf die Interessen der von dem Verfahren betroffenen Gläubiger Rücksicht zu nehmen. Er kann jederzeit die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers nachprüfen.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, zu Verfügungen und zur Eingehung von Verpflichtungen die Zustimmung des Treuhänders einzuholen.

Für die Verwendung der Mittel des Betriebes und die Befriedigung der Gläubiger gilt als Richtlinie folgendes:

- a. Die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers sind vorbehaltlich der im Rahmen der laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben und der Vorschrift des § 24 der Verordnung zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie, zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen bescheidenster Lebensführung, zur Bezahlung der Sachversicherungen, der laufenden öffentlichen Abgaben, der laufenden Zinsen für Kreditsummen und der Aufwendungen zu verwenden.